

## TIERE IM RECHT

# Tierärztliche Behandlung ohne Zustimmung des Eigentümers?

*Ein Bekannter erzählte mir kürzlich von einem Streit, den das Tierheim, in dem er arbeitet, mit einem Tierhalter hatte. Dieser gab seinen Hund während eines dreiwöchigen Urlaubs in Pension. Nach einigen Tagen wurde das Tier krank und sein Zustand verschlechterte sich täglich. Weil der Hundehalter nicht zu erreichen war, hat der Leiter des Heims ohne dessen Einwilligung den Hund tierärztlich behandeln lassen. Nun aber weigert sich der Hundehalter, die Tierärztkosten zu übernehmen. Darf ein Tierheim in einer solchen Situation nicht auch ohne Zustimmung des Halters handeln? Frau B. aus Davos*

Liebe Frau B.

Bei unvorhersehbaren Situationen muss im Normalfall die Einwilligung des Eigentümers eingeholt werden, bevor medizinische Behandlungen oder andere Massnahmen zur Behandlung eines Tieres angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, weil aufgrund der Dringlichkeit mit der tierärztlichen Versorgung nicht mehr zugewartet werden kann und der Tierhalter nicht erreichbar ist, darf die Tierpension die Behandlung aber auch ohne dessen Zustimmung veranlassen, solange dies in seinem Interesse liegt.

### Handeln – ohne Zustimmung des Tierhalters?

Muss die Tierheimleitung ohne Instruktion oder Beizug des Eigentümers handeln, kann ihr kein Vorwurf gemacht werden, solange sie dies nach dessen mutmasslichen Willen tut. Dasselbe gilt übrigens auch, wenn es um eine Entscheidung über Leben oder Tod eines Tieres geht. Die Euthanasie dürfte die Heimleitung aber selbstverständlich nur im äussersten Notfall ohne Absprache mit dem Eigentümer anordnen, also nur wenn ihr keine andere Wahl bleibt. Dies wäre etwa denkbar, wenn das Tier unter grossen unab-



*Die durch eine notfallmässige tierärztliche Behandlung entstehenden Kosten kann eine Tierpension grundsätzlich vom Eigentümer zurückverlangt werden.*



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG | FÜR DAS  
TIER IM RECHT

### ■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Postfach 2371  
8033 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

**Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.**

wendbaren Schmerzen leidet und ihm dieser Zustand nicht noch länger zugemutet werden kann. Nicht dringliche Behandlungen wie etwa Impfungen oder eine Kastration darf eine Tierpension jedoch nie ohne die vorherige Zustimmung des Tierhalters vornehmen.

### Keine Zahlung bei mangelhafter Betreuung

Die durch eine notfallmässige tierärztliche Behandlung entstehenden Kosten kann eine Tierpension grundsätzlich vom Eigentümer zurückverlangen. Nicht zahlen muss dieser hingegen, wenn die Ausgaben infolge einer mangelhaften Betreuung des Tieres entstanden sind, etwa durch eine falsche Fütterung oder ungenügende Beaufsichtigung. Damit verletzt die Pension ihre vertraglichen Pflichten, sodass sie gegenüber dem Tierhalter sogar schadenersatzpflichtig wird.

# Rechtliche Aspekte bei der Ferienbetreuung

Tiere mit in die Ferien zu nehmen, ist oftmals sehr umständlich und bei vielen Arten auch kaum möglich. Wer seinem Tier die Strapazen einer Urlaubsreise ersparen möchte, sollte für diese Zeit rechtzeitig einen geeigneten Betreuungsplatz organisieren. Dabei kann sich jedoch eine Reihe rechtlicher Fragen stellen.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Während der Vertragszeit ist die Pension für Unterkunft, Fütterung, Betreuung und Sicherheit der tierischen Bewohner verantwortlich.

Rike, pixelio.de

Wer sein Tier in eine Ferienbetreuung geben möchte, hat hierzu verschiedene Möglichkeiten. Tierheime beispielsweise nehmen neben heimatlosen Tieren oft auch Pensionstiere auf. Statt in ein konventionelles Tierheim kann man sein Tier auch in eine Tierpension bringen, die ausschliesslich tierische Feriengäste aufnimmt und sich während der Abwesenheit der Halter um diese kümmert. Schliesslich gibt es auch sogenannte Tiersitter, welche die Tiere entweder in deren vertrauten Umgebung oder bei sich zu Hause betreuen. Wichtig ist, unbedingt frühzeitig einen Platz zu reservieren, denn gerade in den Hauptreisezeiten während der Schulferien sind Tierpensionen und -sitter meist schon Monate im Voraus ausgebucht. Um einen eigenen Eindruck zu gewinnen, sollte man den Ferienplatz besuchen, bevor man sich für ihn entscheidet.

Tierpensionen nehmen in der Regel nur geimpfte Tiere auf. Wird kein entsprechender Nachweis verlangt, sollte man sich nach einer anderen Betreuungsmöglichkeit

umschauen. Dies, weil die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass auch die anderen Tiere nicht geimpft sind, was für das eigene ein Gesundheitsrisiko wäre. Zudem ist es ratsam, der für die Betreuung verantwortlichen Person Name und Adresse des Tierarztes, Impfpass und eine Telefonnummer, unter welcher der Tierhalter in Notfällen auch während der Ferien erreichbar ist, anzugeben.

## Schriftliche Regelung empfohlen

Nimmt ein Heim oder Tiersitter ein Pensionstier auf, wird mit dem Halter jeweils eine Sonderform eines sogenannten Beherbergungsvertrags abgeschlossen. Darin werden unter anderem die Dauer der Unterbringung und der Preis geregelt. Aus Beweisgründen empfiehlt sich dringend eine schriftliche Regelung, auch wenn ein mündlicher Vertrag ebenso gültig ist. Während der Vertragszeit ist die Pension für Unterkunft, Fütterung, Betreuung und Sicherheit der tierischen Bewohner verantwortlich. Sonderleistungen wie etwa das regelmässige Baden oder Bürs-

ten des Tieres können speziell vereinbart werden.

Während der Betreuung ist die Tierpension respektive der Tiersitter dafür verantwortlich, dass dem Ferientier nichts passiert und es nicht wegläuft oder sogar gestohlen wird. In einem solchen Fall würde die Betreuungsperson nur dann nicht haften, wenn sie nachweisen könnte, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht bei der Beherbergung und Betreuung genügend nachgekommen ist. Der Tierhalter kann der Tierpension oder dem Tiersitter auch Anweisungen erteilen, etwa darüber, welches Futter verwendet werden soll oder dass sein Tier nicht zusammen mit anderen untergebracht werden darf. Halten sich diese nicht an solche – am besten schriftlich festgehaltenen – Weisungen, haften sie für allfällige daraus resultierende Schäden.

## ■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)